

Auszug aus dem Protokoll

Sitzungsdatum	Traktandum	Beschlussnummer	Geschäftsnummer	Ordnungsnummer
29.01.2020	6	6	436	00.06.04

Motion Mario Morger (glp) und Mitunterzeichnende betreffend "Gemeindeübergreifende Grossinvestitionen müssen vors Volk"; Erheblicherklärung

Ausgangslage

Am 27. November 2019 wurde folgende Motion eingereicht:

Erstunterzeichner/in: Mario Morger (glp)

Mitunterzeichnende: Andreas Buser (glp), Hans-Jörg Rothenbühler (BDP), Raymond Känel (BDP), Stefan Stock (FDP), André Tschanz (EVP), Karin Walker (EVP), Peter Kofel (GFL), Beat Koch (GFL)

"Antrag

Artikel 54 Abs. 1 lit. h der Gemeindeverfassung ist zu streichen.

Begründung

Artikel 54 Abs. 1 lit. h der Gemeindeverfassung gibt dem Grossen Gemeinderat (GGR) die Kompetenz, abschliessend über Geschäfte von Gemeindeverbindungen zu beschliessen, soweit der auf die Gemeinde entfallende Ausgabenanteil die Zuständigkeit des Gemeinderats überschreitet. Es ist sachlich und verfahrensrechtlich nicht nachvollziehbar, weshalb gerade gemeindeübergreifende Geschäfte vom fakultativen und obligatorischen Referendum ausgenommen sein sollen. Das Referendum ist für die stimmberechtigte Bevölkerung das wichtigste Mittel überhaupt, um Fehlentscheidungen der Politik korrigieren zu können. Die Demokratieforschung zeigt folglich auch wenig überraschend, dass Gebietskörperschaften mit strengen Fiskalregeln tiefere Ausgaben haben. Wieso will man der Zollikofner Bevölkerung den finalen Entscheid über Geschäfte vorenthalten, von welchen sie direkt betroffen ist? Diese Frage muss man sich insbesondere zum Sportzentrum Hirzenfeld stellen, bei welchem in den nächsten Jahren 4.6 Mio. CHF in die Sanierung investiert werden soll. Die Konsequenzen von Artikel 54 Abs. 1 lit. h wurde den Stimmberechtigten am Sonntag 29. November 2009, als über die Beteiligung der Gemeinde Zollikofen am Sportzentrum Hirzenfeld abgestimmt wurde, nicht offengelegt. In der Botschaft zu dieser Urnenabstimmung steht auf Seite 18: "...Allfällige Beiträge Zollikofens an die Investitionen zur Erneuerung der Anlagen und Steigerung der Attraktivität des Angebots sind hingegen nicht Gegenstand dieser Vorlage. Über solche Beiträge entscheidet je nach ihrer Höhe der Gemeinderat, der Grosse Gemeinderat oder das Stimmvolk."

Nichtsdestotrotz hat der GGR an seiner Sitzung vom 29. März 2017 auf Basis des erwähnten Artikels einen Verpflichtungskredit von 1'744'100 CHF bewilligt, dies in Umgehung des obligatorischen Referendums. Die Bevölkerung muss die Möglichkeit haben, sich zu solch wichtigen Entscheiden äussern zu können. Dies müsste auch im Interesse von Gemeinderat und GGR sein. Schliesslich geht es nicht darum, Geschäfte möglichst einfach verabschieden zu können. Hingegen muss es das Ziel sein, einen Service public anzubieten, der den Vorstellungen und Wünschen der Bevölkerung entspricht. Dies stärkt die Identifikation mit und die Zufriedenheit über wichtige Angebote wie das Hirzi.

Dringlichkeit

Das Geschäft ist zwar nicht dringlich, muss aber vor dem Entscheid über die nächste Kredittranche (Investitionen fürs Sportzentrum Hirzenfeld) traktandiert werden."

Antwort des Gemeinderats

Formelles

Die Motion verlangt eine Änderung der Gemeindeverfassung (SSGZ 101.1). Dies fällt in den abschliessenden Kompetenzbereich der Stimmberechtigten, wozu nach erfolgter Erheblicherklärung eine Urnenabstimmung nötig sein wird.

Allgemeines

Der Grosse Gemeinderat beschliesst gemäss Art. 54 Abs. 1 der Gemeindeverfassung abschliessend über folgende Sachgeschäfte:

- a) neue einmalige Ausgaben von mehr als 150'000 Franken bis zu 1 Million Franken,
- b) neue wiederkehrende Ausgaben von mehr als 15'000 bis zu 100'000 Franken,
- c) den Erlass seiner Geschäftsordnung,
- d) den Erlass eines Reglements über die Entschädigung der Behördenmitglieder,
- e) die Gemeinderechnung,
- f) unter Vorbehalt von Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c die Gesamtzahl der zu bewirtschaftenden Stellen des Gemeindepersonals. Der entsprechende Beschluss umfasst auch die damit verbundenen Ausgaben,
- g) Nachkredite, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen,
- h) Geschäfte von Gemeindeverbindungen, soweit der auf die Gemeinde entfallende Ausgabenanteil die Zuständigkeit des Gemeinderats überschreitet.

Ursprung / Zweck der Regelung

Die Zuständigkeitsregelung für Geschäfte von Gemeindeverbindungen gemäss Art. 54 Abs. 1 lit. h besteht seit der Neufassung der Gemeindeverfassung vom 30. November 2003. Die Aufnahme dieser Bestimmung war damals sowohl in der Vernehmlassung als auch im Parlament bzw. bei den Stimmberechtigten unbestritten.

Aus den Materialien zur Gemeindeverfassung gehen die Beweggründe für die Aufnahme dieser Zuständigkeitsregelung nicht hervor. Es ist anzunehmen, dass verfahrensökonomische Gründe im Vordergrund standen (Verkürzung des bei gemeindeübergreifenden Geschäften oftmals ohnehin langen Entscheidungswegs). Triftige Gründe, wonach den Stimmberechtigten bei Geschäften von Gemeindeverbindungen keine Entscheidungskompetenz resp. Referendumsmöglichkeit zukommen soll und weshalb solche Geschäfte anders zu beurteilen sind als "eigene" Geschäfte, sind aus den damaligen Unterlagen nicht erkennbar. Der Autor (Dr. Daniel Arn, Bern) der gültigen Verfassungsbestimmung hält dazu auf Anfrage fest: *«Die Begründung einer besonderen Zuständigkeit für "Geschäfte von Gemeindeverbindungen" ist aus rechtlicher Sicht nicht zu beanstanden. Der gesetzgeberische Gedanke dürfte darin liegen, dass bei diesen Geschäften angesichts des "ausserpolitischen" Charakters ein allzu langer politischer Prozess vermieden werden soll. Es wäre aus rechtlicher Sicht auch möglich, die Zuständigkeit bei Geschäften von Gemeindeverbindungen dem Gemeinderat zuzuweisen, der abschliessend darüber befinden könnte. Indem der Grosse Gemeinderat dafür zuständig erklärt wird, begeht die Gemeinde einen Mittelweg, der Entscheid kann im Parlament breit abgestützt und trotzdem rasch entschieden werden.»*

Die fragliche Bestimmung ist im Übrigen nicht aussergewöhnlich, auch andere Gemeinden sehen diese Zuständigkeit vor. Verschiedene Parlamentsgemeinden im Kanton Bern haben im Zusammenhang mit Gemeindeverbindungen die gleiche Kompetenzordnung wie Zollikofen, so z. B. Lyss, Münsingen, Nidau, Ostermundigen und Worb.

Anwendungsfälle

Während dem 14-jährigen Bestand kam die erwähnte Regelung nur einmal zur Anwendung, nämlich beim Verpflichtungskredit vom 29. März 2017 für die Gebäudesanierung und Raumerweiterung des Sportzentrums Hirzenfeld. Einen nächsten Anwendungsfall wird es voraussichtlich im Herbst 2020 geben im Zusammenhang mit der Eisbahnsanierung des Sportzentrums Hirzenfeld.

Abstimmungsbotschaft vom 29. November 2009 (Beteiligung am Sportzentrum Hirzenfeld)

Der Motionär bemängelt, dass die Konsequenzen von Art. 54 Abs. 1 lit. h den Stimmberechtigten am Sonntag 29. November 2009, als über die Beteiligung der Gemeinde Zollikofen am Sportzentrum Hirzenfeld abgestimmt wurde, nicht offengelegt wurden.

Bei den damals in der Abstimmungsbotschaft gewählten Formulierungen zu den finanzrechtlichen Zuständigkeiten stand im Vordergrund, dass bei beiden Gemeinden (Zollikofen und Münchenbuchsee) den Stimmberechtigten möglichst der gleiche Wortlaut der Botschaft vorzulegen war (welche den Stimmberechtigten damals gleichzeitig unterbreitet wurde). So ist aus heutiger Sicht zu erklären, dass der gewählte Wortlaut für die Gemeinde Münchenbuchsee vollständig zutrifft und für die Gemeinde Zollikofen insofern stimmt, solange die Grenze von 1,5 Mio. Franken für den Gemeindeanteil bei Investitionsausgaben nicht überschritten wird. Für Investitionskostenbeiträge der Gemeinde Zollikofen von über 1,5 Mio. Franken ist die damals gewählte Aussage allerdings tatsächlich falsch. Dies ist bedauerlich und entspricht dem angestrebten Standard nicht, wonach offizielle Verlautbarungen der Behörden dem gültigen Recht entsprechen müssen.

Rechtlich vermag eine Aussage in der Abstimmungsbotschaft die geltenden Verfassungsbestimmungen nicht auszuhebeln. Mit einer solchen Aussage kann nicht abweichendes Recht zu gültigen Erlassen stipuliert werden. Die allfällige Änderung der Zuständigkeitsordnung muss – wie vom Motionär beantragt – über das ordentliche Rechtsetzungsverfahren erfolgen.

Demzufolge ist der Kreditbeschluss des Grossen Gemeinderats vom 29. März 2017 in Einhaltung der Verfassungsgrundsätze, insbesondere des Grundsatzes der Gesetzmässigkeit, rechtsgültig zustande gekommen. Ohne Anpassung der Zuständigkeitsordnung in der Gemeindeverfassung sind auch zukünftige Geschäfte von Gemeindeverbindungen wie z. B. die Kreditvorlage für die Eisbahnsanierung durch den Grossen Gemeinderat zu beschliessen.

Vollständige Aufhebung versus Teilaufhebung

Die Motion fordert die vollständige Aufhebung der besonderen Zuständigkeitsbestimmung in der Gemeindeverfassung. Denkbar wäre auch eine Teilaufhebung bzw. eine Abänderung der entsprechenden Verfassungsbestimmung. So könnte beispielsweise die besondere Zuständigkeit auf *obligatorische* Gemeindeaufgaben (wie zum Beispiel Wasserversorgung oder Abwasserentsorgung) beschränkt werden. In diesem Fall würde für *freiwillig gewählte* Gemeindeaufgaben (wie zum Beispiel Investitionen für das Sportzentrum Hirzenfeld) die ordentliche Zuständigkeitsordnung gelten.

Infolge fehlender Anwendungsfälle der letzten Jahre verzichtet der Gemeinderat auf eine Teilaufhebung und zieht eine vollständige Aufhebung der besonderen Zuständigkeitsbestimmung vor.

Folgen bei Annahme der Motion

Es erfolgt ein ordentliches Rechtsetzungsverfahren für die Änderung der Gemeindeverfassung (Teilrevision). Der Änderungserlass muss vor der Beschlussfassung durch die zuständige kantonale Stelle vorgeprüft werden. Folgender Terminplan wird angestrebt: Behandlung im Grossen Gemeinderat am 25. März 2020; Beschlussfassung durch die Stimmberechtigten (Urnenabstimmung) am 17. Mai 2020. Mit diesem Vorgehen ist sichergestellt, dass die nächste anstehende Beschlussfassung über einen Investitionskostenbeitrag für das Sportzentrum Hirzenfeld (Eisbahnsanierung mit einem Kostenanteil für Zollikofen von über 1,5 Mio. Franken) dem Stimmberechtigten von Zollikofen zur Beschlussfassung unterbreitet wird. Somit kann der Widerspruch zwischen der damaligen Abstimmungsbotschaft vom November 2009 und der künftig geltenden Zuständigkeitsordnung ausgeräumt werden.

Antrag des Gemeinderats

Die Motion Mario Morger (glp) und Mitunterzeichnende betreffend "Gemeindeübergreifende Grossinvestitionen müssen vors Volk" wird erheblich erklärt.

Beratung

GGR-Präsident Samuel Tschumi (SVP): Das Eintreten ist vorgegeben, die Antwort des Gemeinderats liegt vor. Das Wort hat der Motionär.

Mario Morger (gfp): In den nächsten Jahren stehen für das Sportzentrum Hirzenfeld grössere Sanierungen an. Zollikofen hat über mehrere Jahre verteilt 4,6 Mio. Franken in den Investitionsplan eingestellt. Bereits im 2017 hat der GGR eine erste Kredittranche von 1,74 Mio. Franken bewilligt. Ich stelle nicht grundsätzlich in Frage, dass für das Hirzi in den nächsten Jahren Investitionsbedarf herrscht. Wichtig ist aber, dass bei einem derart grossen Vorhaben zu einer selbstgewählten Gemeindeaufgabe das Stimmvolk über die Sanierungsvorhaben bestimmen darf. Einem solchen Entscheid steht aber heute Artikel 54, Abs. 1 der Gemeindeverfassung im Weg. Er gibt, je nach Investitionsvolumen, dem Gemeinderat oder dem GGR die Kompetenz, abschliessend über die Geschäfte von Gemeindeverbindungen zu beschliessen. Für eine Kompetenzverschiebung vom GGR auf das Stimmvolk gibt es mehrere Gründe, die ich kurz darlegen möchte.

- Die Konsequenzen des entsprechenden Verfassungsartikels wurden den Stimmberechtigten am 29. November 2009, als über die Beteiligung der Gemeinde Zollikofen am Sportzentrum Hirzenfeld abgestimmt wurde, nicht dargelegt. Der Gemeinderat bedauert dies in seiner Antwort auf diese Motion und anerkennt daher das Anliegen der Motion.
- Es ist sachlich und verfahrensrechtlich nicht nachvollziehbar, weshalb gerade gemeindeübergreifende Geschäfte vom fakultativen und obligatorischen Referendum ausgenommen sein sollen. Der Hinweis des Gemeinderats, dass so lange Entscheidungsprozesse verkürzt werden können, teile ich zwar. In der Regel verlängert eine Volksabstimmung auf Gemeindeebene aber den Prozess nur um einige Wochen, wie zum Beispiel der jährliche Budgetprozess zeigt. Bei grossen und wichtigen Projekten, die einen langfristigen Nutzungshorizont aufweisen, ist diese kleine Verzögerung gerechtfertigt.
- Anders als Zollikofen hat in Münchenbuchsee das Stimmvolk bei gemeindeübergreifenden Grossinvestitionen das letzte Wort. Es ist für unsere Bürgerinnen und Bürger nicht nachvollziehbar, weshalb bei einer gemeinsamen Aufgabe, die man zusammen mit Münchenbuchsee gewählt hat, in Münchenbuchsee das Volk abschliessend bestimmen kann, während in Zollikofen der GGR das letzte Wort hat.
- Die Bevölkerung muss die Möglichkeit haben, abschliessend über das Service Public-Angebot zu bestimmen. Die Mitbestimmung zu Vorhaben stärkt die Identifikation mit der Gemeinde und vor allem mit dem Hirzi, welches bereits heute ausserordentlich beliebt ist.

Fazit: Ich danke dem Gemeinderat für seine Bereitschaft, die Motion erheblich zu erklären und im Falle einer Annahme durch den GGR bald die Verfassungsänderung dem Stimmvolk zu unterbreiten. In diesem Sinne würde es mich sehr freuen, wenn ihr dem Antrag des Gemeinderats folgt.

Marcel Remund (FDP): Das Anliegen der Motion erachten wir in der FDP-Fraktion als nachvollziehbar und gerechtfertigt. Bei einer Erheblicherklärung und anschliessender Anpassung der Gemeindeverfassung könnte die Stimmbevölkerung eben z. B. über Verpflichtungskredite in entsprechender Höhe im Zusammenhang mit dem Sportzentrum Hirzenfeld entscheiden. Es ist sinnvoll, dass das Volk bei solch hohen Summen als oberstes Kontrollorgan amtiert. Dies hilft einerseits, dass die Kreditvorlagen noch optimierter ausgearbeitet werden, verschafft jedoch den Vorhaben auch eine höhere Legitimation. Wir werden die Motion als erheblich erklären. Kontrovers kann man diskutieren, ob eine Teil- oder Vollaufhebung der betroffenen Zuständigkeitsbestimmung notwendig ist. Bei der angehenden Anpassung der Gemeindeverfassung bietet sich die Gelegenheit, diesen Punkt zu präzisieren und abzuwägen.

Marceline Stettler (GFL): Obwohl während 14 Jahren diese Regelung nur ein einziges Mal zur Anwendung kam und obwohl wir ein gewisses Verständnis aufbringen können für den Grund dieser Regelung, nämlich das Vermeiden von "allzu langen politischen Prozessen", stimmen wir der Motion "Gemeindeübergreifende Grossinvestitionen müssen vors Volk" zu, weil wir überzeugt sind, dass dieser Entscheid in der Tat vors Volk gehört.

Peter Nussbaum (SVP): Wie in der Motion beschrieben, findet auch die SVP-Fraktion, dass es keinen Grund gibt, in der Gemeindeverfassung für gemeindeübergreifende Geschäfte andere Kompe-

tenzen als für so genannt normale Geschäfte festzulegen und somit den Stimmbürger zu umgehen. Auf der Suche nach stichhaltigen Argumenten und für eine Beibehaltung dieses Artikels haben wir schlichtweg keine staatspolitisch vertretbaren Gründe gefunden. Auch kann mit der Streichung dieses Artikels der Kommunikationsmissstand der damaligen Abstimmungsbotschaft nicht nachträglich ausgebessert werden. Die Antwort des Gemeinderats mit dem angedachten Vorgehen macht aus den erwähnten Gründen durchaus Sinn. Daher wird auch die SVP-Fraktion die Motion als erheblich erklären.

Rudolf Gerber (SP): Die SP-Fraktion lehnt die Erheblicherklärung der Motion Mario Morger "Gemeindeübergreifende Grossinvestitionen müssen vors Volk" ab. Nicht, weil wir generell gegen die Mitsprache des Volkes sind. Aber die vorliegende Motion hat ganz klar das Sportzentrum Hirzenfeld im Visier. Die Motion soll ein erster Schritt sein zum Abschluss der geplanten und unseres Erachtens notwendigen Investitionen in die Eisbahn und ins Schwimmbad. Die SP setzt sich jetzt schon für die für Zollikofen und Münchenbuchsee wichtige Gemeinschaftsaufgabe ein. Unser Sportzentrum ist ein Bijou, ein wichtiges Angebot für unsere Bürgerinnen und Bürger, dem Sorge zu tragen ist und das auch unterhalten werden muss. Aber, es gibt einen zweiten Punkt. Warum ist die SP trotz Hochhaltung der Volksrechte gegen die Erheblicherklärung? Da müssen wir etwas zurückblicken: Wie der Gemeinderat in seiner Antwort schreibt, war der Artikel 54, Abs. 1, lit. h bei der Abstimmung am 30. November 2003 sowohl in der Vernehmlassung wie auch bei den Stimmberechtigten unbestritten. Wir gehen davon aus, dass die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger wissen, worüber sie abgestimmt haben. Und, dass sie einverstanden waren in dieser Kompetenzdelegation. Übrigens, das hat heute so getönt, als wäre es ein halbes Verbrechen, eine Kompetenzdelegation. Ich möchte daran erinnern – das praktizieren andere Gemeinden auch, das ist üblich. Zum Teil werden Kompetenzen sogar an den Gemeinderat delegiert und nicht ans Parlament. Und es ist übrigens auch ein Instrument, welches auf Bundesebene praktiziert wird. Ich möchte nur daran erinnern, dass beispielsweise die Militärausgaben nicht dem Finanzreferendum unterstehen.

Diese Kompetenzdelegation kam im März 2017 erstmals und bis jetzt als einziges Mal zum Tragen. Euch allen ist das Geschäft Gebäudesanierung und Raumerweiterung des Sportzentrums Hirzenfeld bestens bekannt. Ich erinnere euch an das Votum unserer Vizegemeindepräsidentin, in Stellvertretung unseres Gemeindepräsidenten. Mirjam Veglio hat ausführlich und eingehend über diesen Kredit referiert, sie hat das spezielle Konstrukt erläutert und uns auf die Besonderheiten dieses Verpflichtungskredits aufmerksam gemacht. Das Geschäft wurde kontrovers und ausführlich diskutiert. Die glp stellte sich schon damals gegen den Kredit und beantragte Rückweisung des Geschäfts. Die Delegation der Finanzkompetenz an der GGR war, mit Ausnahme der glp, kein Thema bei der Beratung. Wir haben damals grossmehrheitlich den Verpflichtungskredit genehmigt. Im Nachgang zu dem Geschäft hat die SP weder Kritik bezüglich des fehlenden Finanzreferendums gehört noch bezüglich der Sanierung und Raumerweiterung. Im Gegenteil: Man freute sich über das gelungene Bauvorhaben.

Bei der Diskussion zum Budget 2020 im letzten Oktober war das Hirzi wieder ein Thema. Die glp betonte bei ihrem Rückweisungsantrag, dass sie, ich zitiere aus dem Protokoll, "aufgrund der aktuellen Situation, insbesondere der Sanierung im Hirzi, nicht zustimmen könne". Die glp ist mit ihrem Rückweisungsantrag nicht durchgekommen und präsentiert uns nun deshalb die vorliegende Motion. Als ersten Schritt zur Bekämpfung der Sanierung. Da macht die SP nicht mit. Die Motion misstraut auch unterschwellig unserem Parlament – also uns allen. So wird in der Motion erwähnt, dass Gebietskörperschaften mit strengen Fiskalregelungen tiefere Ausgaben haben – oder anders gesagt, unser Parlament schaut nicht gut zum Geld. Die SP bestreitet das, im Gegenteil. Wir erleben unser Parlament als kritisch und in Geldfragen als zurückhaltend. Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir sind doch imstande, auch die nächste Sanierung des Hirzi kritisch zu hinterfragen, hier zu diskutieren und dann abschliessend zu entscheiden.

Noch ein Hinweis zum Umgang unseres Parlaments mit den Finanzen. Ich erinnere euch daran, wir haben das Budget 2020 intensiv beraten. In Kenntnis des doch hohen Defizits und der Finanzlage der Gemeinde wurde das Budget entgegen dem Antrag der glp genehmigt. Die glp, die das Budget bekämpfte, konnte in der Abstimmung vom letzten November bloss 18 Prozent unserer Stimmbürger überzeugen. 82 Prozent haben uns – dem Parlament – das Vertrauen ausgesprochen und das Budget genehmigt. Bauen wir doch auf dieses Vertrauen. Die Kompetenzdelegation, gestützt auf Artikel 54, wurde bisher nicht gross bestritten und hat sich beim bisher einzigen Geschäft bewährt und sollte nicht bereits beim zweiten geplanten Investitionsvorhaben über den Haufen geworfen werden. Mit Finanzkompetenzen spielt man nicht, besonders, wenn es um eine gute und unkomplizierte Zu-

sammenarbeit mit einer Nachbargemeinde geht: Einmal gelten sie, dann werden sie beim zweiten Mal geändert und beim dritten Mal – wenn es dann vielleicht um die Abwassersanierung oder Wasserversorgung geht – eine unverzichtbare Aufgaben der Gemeinde mit wenig Entscheidungsspielraum – wieder eingeführt.

Ich komme zum Schluss. Wenn die glp dies ändern will – und das ist ihr gutes Recht – soll sie, gestützt auf Artikel 35 und 36 unserer Gemeindeverfassung, eine Initiative ergreifen und innerhalb von sechs Monaten 600 Unterschriften sammeln. Wenn ihr das gelingt, wissen wir, dass eine beachtliche Zahl von Stimmbürgerinnen und Stimmbürger hinter dem Anlegen steht. Dann können wir das Geschäft erneut traktandieren. Die SP ist aber nicht überzeugt, ob dies wirklich einem dringlichen Bedürfnis der Bevölkerung entspricht.

Die SP kann der Erheblicherklärung nicht zustimmen. Wir bedauern, dass scheinbar die anderen Parteien so rasch und ohne Not, die uns vom Stimmbürger übergebene Kompetenz wieder zurückgeben wollen.

Mario Morger (glp): Nur noch eine kurze Stellungnahme. Ich fühle mich angesprochen als Motionär auf die Argumente. Zwei Punkte. Das Erste: Dass die glp 2017 sehr kritisch war – übrigens nicht alleine, sondern mit anderen Parteien zusammen – sollte nicht die Investition an sich bekämpfen, sondern es ging um ein zwei Punkte in dem Investitionskredit, bei welchen wir nicht einverstanden waren. Wir wissen alle im Raum noch, worum es ging. Das Zweite: Wieso möchte man das nicht vors Volk bringen? Ich bin der Meinung, wenn das eine ausgewogene Vorlage ist, wird das Volk dem auch zustimmen. Ich habe es vorhin gesagt im Votum, das gibt einen Rückhalt durch die Bevölkerung. Angst haben muss man nur, wenn etwas unausgesprochen wäre, und dann sollte es auch gar nicht erst durchkommen.

Gemeindepräsident Daniel Bichsel (SVP): Zu Mario Morgers erstem Votum: Er hat gesagt, es würde vom Volk nicht verstanden, wenn am einen Ort das Volk mitbestimmen könne (Münchenbuchsee) und am anderen Ort nicht (Zollikofen). Wenn wir das aufheben, ist die Garantie immer noch nicht gegeben. Weil, die Gemeinde Münchenbuchsee kann eine andere Kompetenzordnung haben als Zollikofen. Sie könnten zum Beispiel die Limite auf 5 Mio. Franken im Parlament setzen, etc. Ich möchte nur sagen, das ist nicht zwingend synchron, sondern es kommt auf die jeweilige Kompetenzordnung der Gemeinden an.

Zu Rudolf Gerbers Votum: Er hat gesagt, der Kredit von 2017 sei eigentlich unbestritten, also, die Kompetenz sei nicht gross angefügt worden. Ich möchte hier hinweisen, dass im Nachgang zum Beschluss damals, keine Beschwerde geführt wurde. Aber die GPK hat noch den Gemeinderat aufgefordert dazu Stellung zu nehmen, aufgrund einer Bemerkung eines Bürgers, dass eine Differenz bestünde zwischen der Abstimmungsbotschaft und der Begründung des Kredits von 2017. Durchaus wurde dort im Nachgang Korrespondenz geführt, und zwar relativ intensiv.

Beschluss

Die Motion Mario Morger (glp) und Mitunterzeichnende betreffend "Gemeindeübergreifende Grossinvestitionen müssen vors Volk" wird erheblich erklärt (22 Stimmen für Erheblicherklärung, 10 Stimmen dagegen).